

GmbH GeschäftsführerPersönlich

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für die Geschäftsführer, Gesellschafter und ihre Berater

IZW • Heiliggeiststraße 3 • 80331 München • www.izw-info.de
PVSt 72166, DPAG, Entgelt bezahlt

Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank:
www.gmbh-persoenlich.de

12. Januar 2021

Liebe Leserin, lieber Leser,

auf Facebook & Co liest man in den letzten Monaten immer mehr Tipps von „Steuerspar-Gurus“, die Ihnen erklären wollen, wie Sie etwa eine Yacht oder eine Rolex von der Steuer absetzen, gleichzeitig aber Ihren exklusiven Firmenwagen (gerne einen Ferrari, keinen „billigen“ BMW oder Audi) nicht versteuern müssen.

Eines haben alle diese Gurus gemeinsam: Sie sind keine Steuerberater und sie wollen Ihr Geld! Dazu wird ein ständiges Steuerberater-Bashing betrieben: Die Steuerberater-Prüfung bestünde nur aus dem Auswendiglernen von Dutzenden von Gesetzen, und Steuerberater seien ja ohnehin nur der verlängerte Arm des Finanzamts und im Grunde bessere Buchhalter.

Fakt ist: Diese Gurus haften für gar nichts! Ob Sie mit den teuren Holding-Konstruktionen, der Privat-Genossenschaft, die Ihren neuen Ferrari und die Firmen-Privat-Villa kauft, bei der nächsten Betriebsprüfung baden gehen, ist diesen Pseudo-Experten egal. In fünf Jahren machen die sowieso schon wieder etwas ganz anderes. Ihr Steuerberater hingegen haftet für alle seine Empfehlungen – vielleicht ist er auch deswegen etwas vorsichtiger.

Unser Rat: Sparen Sie sich die 5.000 Euro und mehr für sogenannte Platin-Seminare, die nur dem Guru nutzen. Lesen Sie lieber aufmerksam den „GmbH-Geschäftsführer Persönlich“. Darin lesen Sie, wie Sie Steuern so sparen, dass es bei der nächsten Betriebsprüfung keinen Bumerang gibt. Einige unserer Toptipps haben wir Ihnen in dieser und der nächsten Ausgabe nochmals zusammengestellt und das für deutlich weniger als 5.000 Euro ☺.

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Wenn der Prüfer sagt, der pensionierte Chef sei noch aktiv**
- **Ausgesetzte Insolvenzantragspflicht: Corona-Schonfrist bald vorbei**
- **Kindergeld und diverse Freibeträge wurden 2021 erhöht**
- **Mit Minijob für Ihren Mitarbeiter 6.000 Euro pro Jahr sparen**
- **So erzielen Sie eine höhere Gebäude-Abschreibung**
- **Wie Sie Ihre Familie zum Steuersparen einspannen**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Abgeltungssteuer für Angehörige - Geleaste Telefonanlage abschreiben?**

Unser Service für Sie

www.gmbh-persoenlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

**Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr:
Telefon 089 255436-0
oder jederzeit
per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de**

Das Wichtigste in Kürze

Kommt in der Praxis vor:

Der Betriebsprüfer behauptet, der pensionierte Geschäftsführer sei immer noch aktiv und beziehe seine Pension zu Unrecht.

Das Argument:

Der Geschäftsführer ist laut Pensionszusage immer noch im Handelsregister eingetragen.

Aber:

Wenn der Geschäftsführer tatsächlich ausgeschieden ist und kein Gehalt mehr bezieht, muss die Pensionszusage auch dann nicht gekürzt werden, wenn er noch im Handelsregister steht.

Tipp:

Achten Sie bei der Formulierung Ihrer Pensionszusage darauf, dass Diskussionen mit dem Finanzamt gar nicht erst entstehen.

Wenn der Prüfer sagt, der pensionierte Chef sei noch aktiv

Folgenden Fall berichtete uns ein Steuerberater: Es gab Probleme bei einer GmbH-Prüfung bezüglich der Frage, ob der Geschäftsführer wirklich ausgeschieden war, obwohl er noch im Handelsregister stand. Und durfte er deshalb seine Pension vielleicht gar nicht beziehen?

Die Pensionszusage war so formuliert: „Nach Ihrem Ausscheiden aus unseren Diensten erhalten Sie eine Pension von monatlich ...“. Der Geschäftsführer war auch tatsächlich ausgeschieden und arbeitete nicht mehr als GmbH-Geschäftsführer und erhielt auch kein Gehalt. Allerdings war er immer noch im Handelsregister eingetragen.

Aus der Handelsregister-Eintragung konstruierte die Prüferin ihr Argument: Solange er im Handelsregister eingetragen ist, ist er immer noch „tätig“ und nicht ausgeschieden. Also kann er keine Pension bekommen. Diese sei „verdeckte Gewinnausschüttung“. Eine unzutreffende Auffassung der Prüferin. **Ein Urteil dazu lautet:** „Dem Versorgungscharakter der Pensionszusage entsprach es, den Eintritt des Versorgungsfalls (...) davon abhängig zu machen, dass das Dienstverhältnis beendet wird und R dementsprechend keine Aktivbezüge mehr erhält. Ein vernünftiger Grund, den Bezug der Pension zusätzlich an die Voraussetzung zu knüpfen, dass R auch seine Organstellung aufgibt, ist hingegen nicht ersichtlich.“ (FG Rheinland-Pfalz, 30.11.16, 1 K 1730/14)

Auch das höchste Finanzgericht sieht das ähnlich: Der BFH hat eine Weiterbeschäftigung mit Anrechnung auf die Pension genehmigt (BFH, 23.10.13, I R 89/12, BStBl. II 14, 729). Da der Geschäftsführer kein Gehalt mehr bekam, kann grundsätzlich nur mit null verrechnet werden, also Zahlung der Pension ohne Kürzung, weil ja kein Gehalt gezahlt wird.

Fazit: Das bloße Eingetragensein im Handelsregister bedeutet keine „aktive Tätigkeit“. Man muss unterscheiden zwischen Organstellung (Eintragung im Handelsregister) und Dienstverhältnis. Ist letzteres beendet, steht der Pensionszahlung nichts mehr im Wege. **Tipp:** Noch besser ist es, wenn Pensionszusagen so formuliert werden: „Mit Erreichen des 65. Lebensjahres erhalten Sie ...“ statt „Nach Ihrem Ausscheiden aus unseren Diensten erhalten Sie ...“. Dann entfällt die Diskussion darum, ob das Dienstverhältnis beendet ist oder nicht, von vornherein.

Das Wichtigste in Kürze**Ende Januar vorbei:**

Die Schonfrist bei der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung wegen Corona endet am 31.01.2021.

Ab dann gilt wieder:

Bei Überschuldung kommt es auf die „positive Fortführungsprognose“ an, ob man Insolvenzantrag stellen muss oder nicht.

Und auch eine Insolvenz in Eigenverantwortung kann ein Ausweg sein.

Neu in 2021:

Das Kindergeld und diverse Freibeträge wurden zum Neujahrstag 2021 erhöht.

Ausgesetzte Insolvenzantragspflicht: Corona-Schonfrist bald vorbei

Der Gesetzgeber hat insolventen Unternehmen bis Ende September 2020 erspart, Insolvenzantrag zu stellen, wenn man zahlungsunfähig war und zunächst bis Ende 2020, wenn man überschuldet war. Nun wurde letztere Frist aber noch einmal um einen Monat verlängert bis Ende Januar 2021. Man will so verhindern, dass ein Unternehmen Insolvenz anmeldet, bloß weil Corona-Hilfsgelder nicht schnell genug ausgezahlt werden. **Wichtig:** Die drohende Überschuldung muss aufgrund der Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie entstanden sein.

Bei Zahlungsunfähigkeit ist der Insolvenzantrag grundsätzlich unausweichlich. **Überschuldung einer GmbH ist komplizierter:** Überschuldung heißt - etwas vereinfacht: Man hat mehr Schulden als Vermögen.

Das heißt aber noch lange nicht, dass man Insolvenzantrag stellen muss:

Kann man trotz Überschuldung sein Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fortführen, ist die Überschuldung egal (§ 19 InsO).

Aber Vorsicht: Dies muss man durch eine „positive Fortführungsprognose“ belegen können. Dabei muss man insbesondere folgende Fragen beantworten: Wie sieht das Geschäftsjahr 2021 unter realistischen Annahmen aus? Wieviel Liquidität benötigt man 2021? Wie kann man diese Mittel auftreiben? Diese Prognose muss man nirgends einreichen. Man sollte sie aber „in der Schublade haben“ falls es später doch zu einer Pleite kommt. Dann muss man belegen, wie man trotz Überschuldung davon ausging, dass die Fortführung „überwiegend wahrscheinlich war“.

Ausweg Insolvenz in Eigenverwaltung: Eine Insolvenz muss nicht das Ende sein, im Gegenteil: Sie kann auch zum Befreiungsschlag werden. Lesen Sie dazu unseren Beitrag in „GmbH-Geschäftsführer Persönlich“, Ausgabe 22/2020, www.gmbh-persönlich.de.

Kindergeld und diverse Freibeträge wurden 2021 erhöht

Das Kindergeld steigt 2021 für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind auf jeweils 250 Euro pro Monat. Der Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro

Das Wichtigste in Kürze

Dazu gehören:

- Kindergeld
- Betreuungsfreibetrag
- Behinderten-Pauschbetrag
- Pflege-Pauschbetrag
- Pendlerpauschale

Tipp:

Ein Zweit-Unternehmen mit Minijobs für Ihre Mitarbeiter spart Ihnen 6.000 Euro pro Jahr – pro Mitarbeiter!

Dafür lohnt es sich sogar, extra ein neues Unternehmen zu gründen.

auf 5.460 Euro. Wie bisher gibt es nur das eine ODER das andere. Wir vermuten, dass den meisten von Ihnen mit Kindern das Kindergeld zwar natürlich ausgezahlt, aber mit der Steuererklärung wieder abgezogen wird – im Tausch gegen den günstigeren Kinderfreibetrag.

Der Betreuungsfreibetrag wurde um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht. Der Grundfreibetrag, ab dem überhaupt erst Einkommensteuer anfällt, steigt 2021 auf 9.744 Euro und 2022 weiter auf 9.984 Euro.

Auch Behinderte und Pflegebedürftige hat man nicht vergessen: Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt. Es wurde ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt. Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden vier und fünf wird der Pflege-Pauschbetrag erhöht und für Leute mit den Pflegegraden zwei und drei einer eingeführt.

Pendlerpauschale: Diese wird seit 2021 bis 2023 von 30 Cent auf 35 Cent angehoben, aber erst ab dem 21. Kilometer. 2024 bis 2026 sind es dann – wiederum erst ab dem 21. Kilometer – 38 Cent je Kilometer. **Beispiel:** X wohnt 30 km von der Arbeit entfernt. Er fährt 20 Mal im Monat in die Arbeit. Er kann absetzen: $20 \times 20 \text{ km} \times 30 \text{ Cent} = 120 \text{ Euro}$ plus $20 \times 10 \text{ km} \times 0,35 = 70 \text{ Euro}$. Insgesamt also 190 Euro im Monat.

Mit Minijob für Ihren Mitarbeiter 6.000 Euro pro Jahr sparen

Der Minijob wird oft als die Steueroase des kleinen Mannes bezeichnet, aber genauso kann er eine Steueroase für mittelständische Unternehmer sein.

Das funktioniert so: Statt einer Gehaltserhöhung bieten Sie einen Minijob in einer Zweit-GmbH an. **Warum können Sie da so viel sparen?** Möchte ein guter Mitarbeiter netto mehr verdienen, kostet Sie das sehr viel Geld: bis zu 140 Prozent Nebenkosten. Beim Minijob sind es nur gut 30 Prozent.

Beispiel: Ein lediger Mitarbeiter mit 3.000 Euro brutto verdient 1.934 Euro netto. Möchte er 450 Euro netto mehr haben, also 2.384 statt 1.934 Euro, müssen Sie sein Bruttogehalt von 3.000 auf 3.907 Euro aufstocken. Ihre Arbeitgeberkosten steigen von 3.609 auf 4.701 Euro. Das sind 1.092 Euro mehr. Ein 450-Euro-Minijob kostet Sie hingegen nur 585 Euro. Das sind also 506 Euro Ersparnis. Wohl gemerkt: pro Mitarbeiter pro Monat! Bei zehn Mitarbeitern sind es 5.000 Euro im Monat, also 60.000 Euro im Jahr!

Das Wichtigste in Kürze

Sie haben gar kein zweites Unternehmen? Allein wegen der Ersparnis lohnt es sich, ein solches zu gründen. So viel kann kein Steuerberater für Buchhaltung und Bilanz verlangen, als dass sich das nicht lohnen würde. **So wird es anerkannt vom Finanzamt und der Krankenkasse:** Es müssen wirklich zwei getrennte Arbeitsverträge sein. Für den Minijob müsste man sonst einen Fremden einstellen können. Wenn beides nahtlos ineinander übergeht, wäre das bei einer Überprüfung schlecht.

Beispiele, wie es funktioniert: Der Mitarbeiter arbeitet von Montag bis Donnerstag in der Filiale in München und am Freitag in der Filiale in Augsburg.

Oder: Der Ingenieur ist von Montag bis Donnerstag in der Entwicklung tätig und freitags beantwortet er Vertriebsanfragen. **Oder:** Die Sekretärin arbeitet von Montag bis Freitag regulär, am Samstag reinigt Sie das Gebäude.

www.gmbh-persönlich.de

Kostenloser IZW-Service:
Die Berechnungsgrundlagen für ein Beispiel, wie es funktioniert, finden Sie im IZW-Kundenbereich: www.gmbh-persönlich.de, Tipp-Datenbank.

Sie meinen, Sie hätten keinen Anwendungsbereich dafür? Vielleicht auf den ersten Blick nicht. Aber, wenn Sie bei nur drei Mitarbeitern im Jahr 18.000 Euro sparen können (abzüglich Steuerberater-Kosten) kann das doch ein Argument sein, noch einmal scharf darüber nachzudenken, oder?

IZW-Leserservice: Die Berechnungsgrundlagen für obiges Beispiel finden Sie im IZW-Kundenbereich: www.gmbh-persönlich.de, Tipp-Datenbank.

So erzielen Sie eine höhere Gebäude-Abschreibung

Wenn Sie ein Haus kaufen, können Sie nur das Gebäude abschreiben. Den Grund und Boden kann man nicht abschreiben, weil er sich nicht abnutzt. Leider kommt es hier immer wieder zu Streit mit dem Finanzamt. **Beispiel:**

POMPER AMBH
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

Tipp:

Ein aktuelles Urteil verhilft Ihnen zu einer höheren Gebäude-Abschreibung.

Wichtig:

Sie sollten bereits im Kaufvertrag eine realistische Aufteilung zwischen Gebäude und Grund und Boden festhalten.

Tipp:

Ihre Familie können Sie auf viele Arten zum Steuersparen einspannen:

Sie kaufen eine Immobilie für eine Million Euro. Wenn Sie dem Gebäude 500.000 Euro zuordnen können, können Sie 10.000 Euro pro Jahr abschreiben. Gesteht Ihnen das Finanzamt nur 300.000 Euro zu, sind es lediglich 6.000 Euro. Das sind 4.000 Euro Unterschied im Jahr, und das mal 50 Jahre!

Fragwürdiges Excel-Schema der Finanzämter: Die Finanzämter wollen die Aufteilung in aller Regel mit einer als „Arbeitshilfe“ titulierten Excel-Vorlage vornehmen, die allerdings oft zu grotesk falschen Ergebnissen führt. Das wollte sich ein Hauskäufer nicht bieten lassen, denn im konkreten Urteilsfall kam das Finanzamt so auf nur 27(!) Prozent für das Gebäude.

Das Urteil zugunsten des Hauskäufers: „Die Arbeitshilfe (des Finanzamts) gewährleistet die (...) geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten nicht.“ (BFH, 21.07.20, IX R 26/19)

Der Steuerpflichtige hatte allerdings den Bogen überspannt: Er hatte eine Wohnung für 110.000 Euro gekauft und im Kaufvertrag vereinbart, dass 90.000 Euro auf das Gebäude entfallen und nur 20.000 Euro auf den Grund und Boden. Das war ein taktischer Fehler. Wäre er halbwegs auf dem Teppich geblieben, hätte das Finanzamt der Aufteilung folgen müssen. Zitat aus einem anderen BFH-Urteil: „Ein von den Vertragsbeteiligten vereinbarter und bezahlter Kaufpreis ist grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen, sofern er zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt.“ (BFH, 29.10.19, IX R 39/17)

Fazit: Sie sollten bereits im Kaufvertrag eine realistische Aufteilung niederlegen, dabei aber die Kirche im Dorf lassen. Diese Aufteilung muss dann das Finanzamt akzeptieren. Die fragwürdigen Excel-Ergebnisse der Finanzverwaltung müssen Sie auf keinen Fall widerspruchlos hinnehmen.

Wie Sie Ihre Familie zum Steuersparen einspannen

Ehegatte mit Minijob: Beim Ehepartner bietet sich der Minijob an – sofern nicht sowieso schon ein reguläres Arbeitsverhältnis besteht. Warum ist der Minijob so attraktiv? Der Betrieb kann den Lohn absetzen, der Minijobber muss ihn – dank zwei Prozent Pauschalsteuer – nicht versteuern. Besonders lohnend ist das bei privat versicherten Ehegatten, weil dann der 12-prozentige pauschale Krankenversicherungsbeitrag wegfällt. Bei einem „normalen“

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Ehepartner können Sie einen Minijob vereinbaren.

Die Kinder können Sie ab 15 Jahren im Unternehmen beschäftigen.

Zudem können Sie mit Kindern einen Mietvertrag schließen.

Und der Ehepartner eignet sich als Darlehensgeber.

Beachten Sie aber immer:

Schließen Sie Ihre Verträge wie mit fremden Dritten und führen Sie sie auch so durch.



www.gmbh-persoenlich.de

**Tagesaktuelle Infos finden Sie mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet:
www.gmbh-persoenlich.de,
Tipp-Datenbank.**

Arbeitsvertrag fällt der Vorteil weg, dass der Ehegatte den Lohn nicht versteuern muss.

Kinder im Betrieb anstellen: Von der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren sollten Sie absehen, weil das gesetzlich zu stark eingeschränkt ist. Von 15 bis 18 Jahren ist aber die Beschäftigung Ihrer Kinder durchaus möglich. Steuern fallen bis 10.744 Euro Jahresgehalt (Stand 2021/Grundfreibetrag plus 1.000 Euro Werbungskostenpauschbetrag) nicht an. Beachten Sie aber die Grenze von 470 Euro monatlich für die kostenfreie Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Falls Ihre Kinder sowieso privat versichert sind oder in der Krankenversicherung der Studenten, kann Ihnen das egal sein.

Mietvertrag mit Kindern: Sie können Immobilien generell verbilligt vermieten, egal ob an Fremde oder Angehörige. Die Grenze wurde inzwischen auf 50 Prozent der Warmmiete abgesenkt, sofern Sie einen Überschuss machen. Sonst müssen Sie mindestens 66 Prozent der üblichen Warmmiete verlangen.

Darlehen vom Ehepartner: Hier kann Ihr Betrieb die Zinsen voll absetzen, der Gläubiger zahlt nur 25 Prozent. Der Gesetzgeber wollte diesen „Trick“ eigentlich verhindern. Laut Gesetz müsste ein Angehöriger statt 25 Prozent den vollen Steuersatz zahlen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Der Bundesfinanzhof hat diese Vorschrift aber weitgehend gekippt. Der Ausschluss des günstigen Steuersatzes ist nur dann erlaubt, falls ein „Beherrschungsverhältnis“ gegeben ist.

Zitat: „Ein Beherrschungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn die beherrschte Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat.“ (BFH, 29.04.14, VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13 und VIII R 31/11). Falls Ihr Ehepartner Ihnen also sein eigenes Geld leiht, muss er die Zinsen nur mit 25 Prozent versteuern.

Bei allen Verträgen mit Ehepartner und Kindern gilt: Sie müssen alles so handhaben wie unter Fremden. Beim Arbeitsvertrag muss gearbeitet werden und das Gehalt darf nicht überzogen sein. Beim Mietvertrag muss die Miete fließen und die Nebenkosten müssen abgerechnet werden. Beim Darlehensvertrag sollten übliche Tilgungs- und Sicherheitsleistungen vereinbart sein.

E-Mail von Dieter C. aus Baden-Baden an die Redaktions-Hotline: „Mein Vater hat mir eine Million Euro geliehen, damit ich ein Mietshaus kaufen kann. Er hat gehofft, dass er für die Zinseinnahmen den günstigen Abgeltungssteuersatz bekommt. Das Finanzamt sagt nun, er muss das mit dem vollen Steuersatz versteuern, weil er ein Angehöriger ist. Stimmt das?“ Auf Nachfrage: „Ich hätte das Darlehen auch problemlos von einer Bank bekommen.“

IZW antwortet: Wenn man ins Gesetz sieht, möchte man meinen, dass das Finanzamt Recht hat (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b Satz 2 EStG).

Aber: Der Bundesfinanzhof hat diese Vorschrift sehr einschränkend ausgelegt und den Ausschluss des günstigen Steuersatzes nur dann erlaubt, falls ein „Beherrschungsverhältnis“ gegeben ist. **Zitat:** „Ein Näheverhältnis kann nur gegeben sein bei einem Beherrschungsverhältnis oder bei einem eigenen wirtschaftlichen Interesse eines der Vertragspartner an der Erzielung der Einkünfte des anderen. Ein Beherrschungsverhältnis liegt nur dann vor, wenn die beherrschte Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen keinen eigenen Entscheidungsspielraum hat.“

Fazit: Da Sie das Darlehen auch von der Bank bekommen hätten und somit kein Beherrschungs- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ihrem Vater und Ihnen besteht, bekommt er den günstigen Steuersatz. (BFH, 29.04.14, VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13 und VIII R 31/11)

E-Mail von Bodo R. aus Berlin an die Redaktions-Hotline: „Wir haben letztes Jahr eine neue Telefonanlage gemietet - nicht gekauft. Der Installationsaufwand betrug 1.500 Euro. Nun sagt der Betriebsprüfer, wir müssten diese 1.500 Euro (die wir sofort in den Aufwand gebucht haben) über die Nutzungsdauer der Telefonanlage abschreiben. Ist das so?“

IZW antwortet: Installationsaufwand stellt Anschaffungsnebenkosten dar, aber natürlich nur dann, wenn überhaupt eine Anschaffung vorliegt. Da Sie die Telefonanlage geleast haben und nicht gekauft, gibt es keine Anschaffung und damit kann es – rein begrifflich – auch keine Anschaffungsnebenkosten geben.

Sie haben den Installationsaufwand also zu Recht sofort als Aufwand verbucht.

In der nächsten Ausgabe

- **Wie Sie Ihrer GmbH Geld zuführen können**
- **Atempause bis März für Offenlegung der 2019er-Bilanz**
- **Wann kann man einen Minijob beim selben Chef haben?**
- **10.000 Euro Sachprämie für Top-Mitarbeiter – so geht's**
- **Mit geschickter Vorratsbewertung Steuern sparen**
- **Homeoffice: Vermietungsverluste nicht abzugsfähig**
- **Gutscheine bei der Umsatzsteuer: jetzt detailliert neu geregelt**
- **Wann gleichgeschlechtliche Paare den Splittingtarif bekommen**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Anzahlung in 2020 mit 19 Prozent Geldwerten Vorteil vermeiden**

Impressum

GmbH-Geschäftsführer *Persönlich*

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für den GmbH-Geschäftsführer und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater
Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.
Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2021 by IZW München/ZKZ 72166